

Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeldern bei der städtischen Sparkasse in Bremerhaven

Inkrafttreten: 01.07.1964

Fundstelle: Brem.GBl. 1900, 31

Gliederungsnummer: 404-a-1

Auf Grund des § 57 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. Juli 1899 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Senat die städtische Sparkasse in Bremerhaven zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1807 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für geeignet erklärt hat.